

§ 7

(1) Die Aus- oder Weiterbildung für ausländische Bürger in Betrieben sowie der eventuell erforderliche Schulbesuch während dieser Zeit in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen kostenlos.

(2) Die Reisekosten zum und vom Einsatzort, die Lebenshaltungskosten für Familienangehörige und eventuelle Dolmetscherkosten sind von dem ausländischen Bürger oder von der entsendenden Stelle zu tragen.

§ 8

(1) Für die Lebenshaltungskosten des ausländischen Bürgers gilt folgende Regelung:

1. Sofern zwischen den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik und des Entsendestaates nichts anderes vereinbart ist, sind die Lebenshaltungskosten von dem ausländischen Bürger oder der entsendenden Stelle selbst zu tragen. Die Betriebe zahlen diesen Bürgern entsprechend ihren tatsächlichen Leistungen Lohn bzw. Gehalt nach den für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Bestimmungen im Rahmen des Arbeitskräfteplanes»

2. Ist in Vereinbarungen zwischen den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik und des Entsendestaates festgelegt, daß die Lebenshaltungskosten für den ausländischen Bürger von der Deutschen Demokratischen Republik übernommen werden, sind von den Betrieben während der gesamten Aus- oder Weiterbildungszeit folgende Beihilfen zu zahlen:

für Bürger in der Berufsausbildung (Lehrlinge)
monatlich 130,— DM,

für Bürger in der Weiterbildung
monatlich 300,— DM.

Neben der Zahlung von Beihilfen und der Gewährung der im Abs. 2 genannten Vergünstigungen erfolgt grundsätzlich keine weitere zusätzliche Bezahlung.

(2) Vergünstigungen sind ausländischen Bürgern im gleichen Umfang zu gewähren wie Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, z. B. hinsichtlich der Unterbringung und Verpflegung von Lehrlingen in Lehrlingswohnheimen, Unterbringung in Ledigenheimen usw.

(3) Die nach Abs. 1 Ziff. 2 gezahlten Vergütungssätze von 130,— DM bzw. 300,— DM monatlich unterliegen nicht der Lohnsteuer. Die hierfür entstehenden Ausgaben sind von den Betrieben aus den bestätigten Lohnfonds zu finanzieren. Bei der Planabrechnung können diese Kosten für die Beurteilung der Erfüllung ausgedeutert werden.

(4) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten gibt jeweils den Organen der staatlichen Verwaltung bei der Übermittlung der Bewerbungen bekannt, in welchen Fällen die Übernahme der Lebenshaltungskosten durch die Deutsche Demokratische Republik vereinbart worden ist.

§ 9

(1) Ausländische Bürger unterliegen während der Aus- oder Weiterbildung der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Werden die Lebenshaltungskosten während der Aus- oder Weiterbildung von dem ausländischen Bürger oder von der entsendenden Stelle getragen, so ist der

ausländische Bürger anzuhalten, eine freiwillige Krankheitskostenversicherung und Unfallvolksversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung abzuschließen. Das gleiche gilt für die Familienangehörigen des ausländischen Bürgers.

§ 10

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung, soweit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Entsendestaat besondere Vereinbarungen über die Aus- oder Weiterbildung von ausländischen Bürgern bestehen oder abgeschlossen werden.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1958

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

I. V.: S c h w a b
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Vertragsmuster

Gemäß der Anordnung vom 20. Mai 1958 über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 485) wird zwischen dem VEB

..... vertreten durch den Leiter des Betriebes Herr/Frau und dem Bürger der Herrn/Frau....., folgender Vertrag abgeschlossen:

(1) Herr/Frau..... §¹..... wird im vorgenannten Betrieb als.....

..... (Aus- oder Weiterbildungsziel einsetzen) in der/den Abteilung(en)..... qualifiziert. Die Aus- oder Weiterbildung beginnt am und endet am.....

(2) Herr/Frau..... wird zusätzlich die Möglichkeit gegeben, während der Aus- oder Weiterbildung durch.....

..... sein/ihr eigenes Wissen zu erweitern sowie zu seinem/ihrer eigenen Nutzen und zum Nutzen seines/ihrer Landes wissenschaftliche/technische Erfahrungen zu sammeln.

§ 2

Während der Aus- oder Weiterbildung als..... erhält Herr/Frau..... stdl./monatl..... DM an den vereinbarten Zahltagen in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank ausgezahlt.

§ 3

Herr/Frau erhält einen Jahresurlaub von Tagen.

Der Betrieb wird Herr/Frau ; ; ; ; s s ; s ; ; die Möglichkeit geben, diesen Urlaub in seinem Betriebsferienheim zu verbringen.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen bzw. zu ändern.)